

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.230.450

Wien, am 24. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Reinhold Einwallner, Genossinnen und Genossen haben am 24. Februar 2023 unter der Nr. **14242/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Belohnungen im Rahmen der „Leistungsorientierten Vergütung“ für Bedienstete des Bundeskriminalamtes und Belohnungen gem. §19 Gehaltsgesetz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie hoch war das vom BMI dem Bundeskriminalamt zugewiesene Gesamtbudget*
 - a. *zur Bedeckung der leistungsorientierten Vergütung für das Jahr 2022?*
 - b. *Zur Bedeckung der Belohnung gem. § 19 Gehaltsgesetz für das Jahr 2022?*
- *In welcher Höhe wurden vom Bundeskriminalamt den einzelnen Organisationseinheiten Detailbudgets zur Bedeckung der*
 - a. *leistungsorientierten Vergütung für das Jahr 2022 zugewiesen (aufgegliedert auf Direktion, einzelnen Abteilungen, Büros und Referate)?*
 - b. *Belohnung gem. § 19 Gehaltsgesetz für das Jahr 2022 zugewiesen (aufgegliedert auf Direktion, einzelnen Abteilungen, Büros und Referate)?*

Im Detailbudget des Bundeskriminalamtes waren im Jahr 2022 insgesamt EUR 221.000,00 für Belohnungen vorgesehen. Eine weitere Unterteilung hinsichtlich einzelner Organisationseinheiten ist auf Detailbudgetebene nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wie hoch war die vom Bundeskriminalamt für das Jahr 2022 ausbezahltene Gesamtbudget für*
 - a. *leistungsorientierte Vergütungen?*
 - b. *Belohnungen gem. § 19 Gehaltsgesetz?*
- *Wie hoch waren für das Jahr 2022 die von den einzelnen Organisationseinheiten des Bundeskriminalamtes ausbezahlten Summen für*
 - a. *leistungsorientierte Vergütungen (aufgegliedert auf Direktion, einzelnen Abteilungen, Büros und Referate)?*
 - b. *Belohnungen gem. § 19 Gehaltsgesetz (aufgegliedert auf Direktion, einzelnen Abteilungen, Büros und Referate)?*

Im Detailbudget des Bundeskriminalamtes wurden im Jahr 2022 insgesamt EUR 200.938,80 für Belohnungen ausbezahlt.

Weiterführende, anfragenspezifische Statistiken werden nicht geführt und wird von einer retrospektiv durchzuführenden, manuellen Auswertung auf Grund des hohen Verwaltungsaufwandes Abstand genommen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Wie vielen Bediensteten des Bundeskriminalamtes wurden für das Jahr 2022*
 - a. *Belohnungen nach dem leistungsorientierten Vergütungssystem Belohnungen zuerkannt (aufgegliedert auf Direktion, einzelnen Abteilungen, Büros und Referate)?*
 - b. *Belohnungen gem. § 19 Gehaltsgesetz Belohnungen zuerkannt (aufgegliedert auf Direktion, einzelnen Abteilungen, Büros und Referate)?*
- *Wie vielen Bediensteten in den jeweiligen Verwendungsgruppen des Bundeskriminalamtes wurden für das Jahr 2022*
 - a. *nach dem leistungsorientierten Vergütungssystem Belohnungen zuerkannt (aufgegliedert in E1, E2a, E2b, A1, A2, A3, A4, V1, V2, V3, V4, sowie in Betragshöhen bis 999.- und ab 1000.- Euro)?*
 - b. *gem. § 19 Gehaltsgesetz Belohnungen zuerkannt (aufgegliedert in E1, E2a, E2b, A1, A2, A3, A4, V1, V2, V3, V4, sowie in Betragshöhen bis 999.- und ab 1000.- Euro)?*

Im Bereich des Bundeskriminalamtes wurden insgesamt 790 Bediensteten Belohnungen zuerkannt.

Weiterführende, anfragenspezifische Statistiken werden nicht geführt und wird von einer retrospektiv durchzuführenden, manuellen Auswertung auf Grund des hohen Verwaltungsaufwandes Abstand genommen.

Zur Frage 7:

- *Wurden die Entscheidung, welchen Bediensteten vom Bundeskriminalamt die Zuweisung einer leistungsorientierten Vergütung oder einer Belohnung gem. § 19 Gehaltsgesetz gebührt, wie erlassgemäß vorgesehen, durch die jeweils unmittelbaren Vorgesetzten getroffen? Wenn nein, warum nicht?*

Anträge auf Zuweisung von leistungsorientierten Vergütungen wurden durch den jeweils unmittelbaren Dienstvorgesetzten initiiert und im Wege der zuständigen Abteilungsleitung festgelegt.

Zu den Fragen 8 und 13:

- *Wurden bei Zuweisungen der leistungsorientierten Vergütung oder Belohnungen gem. § 19 Gehaltsgesetz die jeweils zuständigen Personalvertretungsgremien im Bereich des Bundeskriminalamtes, zeitgerecht, ausreichend und somit dem Personalvertretungsgesetz entsprechend eingebunden? Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden die erlassgemäß vorgesehenen Belohnungen im Bundeskriminalamt für Zusatzfunktionen an alle berechtigten Personen ausbezahlt? Wenn nein, warum nicht?*

Ja, soweit dem Bundesministerium bekannt, wurde die Personalvertretung gem. § 9 Personalvertretungsgesetz informiert.

Zur Frage 9:

- *Wurde der Leiter des Bundeskriminalamtes in seiner Funktion als Dienststellenleiter bereits in der Vergangenheit wiederholt zur Einbindung der Personalvertretung im Sinne des Personalvertretungsgesetzes erinnert? Wenn ja, warum wurde die Einbindung erst nach Aufforderung der Personalvertretung durchgeführt?*

In der Vergangenheit ergingen an den Leiter des Bundeskriminalamtes Aufforderungen betreffend die Einbindung der Personalvertretung vor der finalen Entscheidung über die Gewährung der Belohnungen bzw. Leistungsprämien. Der Personalvertretung sind jedoch

gemäß § 9 Abs. 3 lit. f Personalvertretungsgesetz die gewährten Belohnungen und Leistungsprämien schriftlich mitzuteilen.

Zur Frage 10:

- *Kam es im Bereich des Bundeskriminalamtes vom Direktor abwärts in der Mehrzahl bei Vorgesetztenfunktionen (Direktor, Abteilungsleiter*innen, Büroleiter*innen und Referatsleiter*innen) immer wiederkehrend zu einer leistungsorientierten Vergütung oder einer Belohnung gem. § 19 Gehaltsgesetz? Wenn ja, warum?*

Ja, auch Bediensteten in Vorgesetztenfunktionen wurden leistungsorientierte Vergütungen gewährt. Ergänzend zur Basisbelohnung kann jenen Bediensteten, die Leistungen erbringen, die deutlich über die Erfüllung der zu erwartenden Tätigkeiten innerhalb der gewöhnlichen Dienstverrichtung hinausgehen, eine leistungsorientierte Vergütung gewährt werden.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Gab es im Bereich des Bundeskriminalamtes Personen, die in den letzten 5 Jahren niemals eine leistungsorientierte Vergütung oder eine Belohnung gem. § 19 Gehaltsgesetz bekamen? Wenn ja, warum?*
- *Wurden jene Personen, welche in den letzten 5 Jahren keine leistungsorientierte Vergütung oder eine Belohnung gem. § 19 Gehaltsgesetz bekamen, durch Vorgesetzte über die Begründungen im Rahmen des Mitarbeitergespräches informiert? Wenn nein, warum nicht?*

Im Bundeskriminalamt gab es im angefragten Zeitraum keine Personen, die niemals eine leistungsorientierte Vergütung oder eine Belohnung gemäß § 19 Gehaltsgesetz bekamen.

Gerhard Karner

